

## Lizenzbedingungen Demoverision Spaix 4 Fittings

Die VSX Vogel Software GmbH, Hofmühlenstr. 4, 01187 Dresden (im Folgenden „VSX“) stimmt einer Nutzung der Demonstrationssoftware (im Folgenden „Software“) durch den Kunden, welche die Software unter Einhaltung der Vorgaben dieser Lizenzbedingungen erworben haben (im Folgenden: „Lizenznehmer“) nur unter den folgenden Bedingungen zu:

### §1 Allgemeines

Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die VSX dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich VSX zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat VSX entsprechende Verwertungsrechte.

### §2 Luft- und Raumfahrzeuge, Atomanlagen

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Software nicht zur Planung oder Auslegung von Pumpen und anderen Komponenten von Luft- und Raumfahrzeugen sowie Atomanlagen genutzt werden darf. Auch im Übrigen ist sie für alle Maßnahmen und Verfahren im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrzeugen sowie Atomanlagen ungeeignet.

### §3 Einräumung des Nutzungsrechts

(1) VSX räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, unbefristetes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein.

(2) Die Lizenz wird als Demonstrationslizenz erteilt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Software darf durch den Lizenznehmer auf einem einzelnen Rechner ausschließlich zu Testzwecken installiert werden. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

### §4 Kopien

Der Kunde darf Kopien der Software ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Kopien im Arbeitsspeicher darf der Kunde im Rahmen des bestimmungsgemäßen Programmablaufes erstellen. Das Benutzerhandbuch und andere von VSX überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

### §5 Urheberkennzeichnung

VSX versieht den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von VSX. Der Lizenznehmer darf diese Hinweise ohne Zustimmung von VSX nicht ändern oder verfälschen. Der Lizenznehmer versieht im Falle der Veränderung oder Verbindung von Software oder Dokumentation in zumutbarem Umfang den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von VSX.

### §6 Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe der Software an Dritte ist nicht gestattet.

### §7 Dekompilierung

Der Lizenznehmer darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich VSX von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Lizenznehmer im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 13. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er VSX eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der VSX gegenüber zur Einhaltung der in diesen Lizenzbedingungen festgelegten Regeln verpflichtet.

### §8 Sonstige Nutzungsarten und Gegenstände

(1) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VSX nicht erlaubt.

(2) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von VSX, die dem Lizenznehmer vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von VSX und sind nach § 13 geheim zu halten.

### §9 Widerruf des Nutzungsrechts

(1) VSX kann die Nutzungsrechte des Lizenznehmers aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt.

(2) Der Widerruf muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Hat VSX die Störung ganz oder überwiegend selbst zu vertreten, so ist ein Widerruf ausgeschlossen.

(3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§10 Pflichten bei Fehlen oder Wegfall des Nutzungsrechts**

Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann VSX vom Lizenznehmer die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

#### **§11 Haftung**

(1) VSX leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet VSX in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet VSX in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Im übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) VSX bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr sowie des Betriebs einer Firewall nach dem aktuellen Stand der Technik.

(3) Soweit die Haftung von VSX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VSX.

(4) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### **§12 Geheimhaltung, Datenschutz**

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Softwarenutzung zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Der Lizenznehmer verwahrt und sichert diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Lizenznehmer macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software einschließlich der Benutzerdokumentation durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Benutzerdokumentationen an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird außerdem seine Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die die Software entsprechend diesen Lizenzbedingungen nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen und der Bestimmungen des Urheberrechts hinweisen.

Dresden, den 25.03.2008